



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Postzustellungsurkunde

KAG Konzept Abbruch GmbH
GF Frau Fital
Grootsruhe 4
20537 Hamburg

EINGEGANGEN

30. SEP. 2015

Amt für Arbeitsschutz
Abteilung Arbeitnehmerschutz

V3-AS23
Billstraße 80
D - 20539 Hamburg

Telefon: 040 - 4 28 37 - 3129
Zentrale: 040 - 4 28 28 - 0
Telefax: 040 - 4 273 - 10098
Arbeitsschutztelefon: 040 - 4 28 37 - 2112

Es schreibt Ihnen: Stefan Johanneen
E-Mail: Stefan.Johanneen@bgv.hamburg.de

22.9.2015

Zulassung für den Umgang mit schwachgebundenen Asbestprodukten bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten

Ihr Antrag vom 22.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form (einschließlich Spritzasbest) gemäß § 8 Abs.8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV.

Folgende Nebenbestimmungen müssen Sie einhalten:

1. Diese Zulassung ist bis zum **30.9.2018** befristet.
(§ 36 Abs.2 Nr.1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HmbVwVfG)
2. Für den Fall, dass
 - sich die betrieblichen Verhältnisse bzw. die dargestellten Sachverhalte ändern oder
 - Sie die relevanten Vorschriften des Arbeitsschutzrechts nicht einhalten oder
 - Sie die Nebenbestimmungen dieser Zulassung nicht einhalten,behalten wir uns ausdrücklich vor, die Zulassung zu widerrufen.
(§ 36 Abs.2 Nr.3 HmbVwVfG)
3. Folgende Änderungen gegenüber der Zulassungsgrundlage (Angaben in Ihrem Antrag) müssen Sie uns umgehend mitteilen:
 - Organisationsstruktur Ihres Unternehmens (z.B.: Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis),
 - personelle Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen weisungsbefugten Personen.

Hinweise

Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen Sie nur an Subunternehmen weitergeben, die ebenfalls nach § 8 Abs.8 GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.4 GefStoffV als Fachbetrieb zugelassen sind.

Es muss gewährleistet sein, dass immer ein Sachkundiger auf der Baustelle anwesend ist.

Wie begründen wir unsere Entscheidung?

Wir haben Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen geprüft. Diese erfüllen die

gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Zulassung sind notwendig, um einen sachgerechten Umgang mit Asbest sicherzustellen und die Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird Ihnen gesondert übersandt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erheben. Ihren Widerspruch - schriftlich oder zu Protokoll - nimmt die im Briefkopf genannte Dienststelle entgegen.

Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen.



Stefan Johannsen